#### § 1 Name, Sitz und Fischereijahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Die Lechfischer e.V.". Er ist unter der Nr. VR 40411 beim Amtsgericht in Augsburg eingetragen. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Landsberg am Lech.
- (2) Das Fischereijahr ist das Geschäftsjahr; es entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Bayern e.V.

#### Zweck – Gemeinnützigkeit § 2

- (1) Der Verein "Die Lechfischer e.V." im Folgenden als "Verein" bezeichnet ist ein Zusammenschluss naturverbundener und waidgerechter Angelfischer. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist neben der Ausübung der Angelfischerei, die Hege der Wasserfauna, die Übernahme von Aufgaben der Landschaftspflege und des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) einheitliche Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Beschaffung, Ausbau und Erhaltung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung fischereilicher Betätigung.
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung der Gewässer.
- Förderung seiner Mitglieder zu waidgerechten c) Unterweisung und Fischern durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung am Fischwasser.
- Belehrung und Unterweisung über Arten, Wesen und Lebensbedingungen der Fische und anderer Wassertiere, über die biologischen Vorgänge am und im Wasser sowie die Pflege und Erhaltung standortgerechter Lebensgemeinschaften in diesen Bereichen. Diese Maßnahmen betreffen auch Nichtmitglieder; z. B. Schulklassen und Jugendgruppen, dazu hält der Verein Verbindung mit Schulen und sozialen Einrichtungen.
- Information der Mitglieder über die ordnungsgemäße Fischerei, die Bedeutung des Schutzes der Fischerei und Fischzucht sowie über die Wichtigkeit des Schutzes und der Reinhaltung heimischer Gewässer zum Wohle aller.
- f) Bekanntmachung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- g) Zusammenarbeit mit den, der Fischerei nahe stehenden Verbänden, Behörden und Organisationen.
- h) Maßnahmen der Landschaftspflege
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele und erfüllt seine sozialpolitischen Aufgaben unter strenger Béachtung des Artikels 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das Betreiben eines Gewerbes oder eines wirtschaftlichen Unternehmens gehört nicht zu den Aufgaben des Vereins. Etwaige Überschüsse dürfen nach Maßgabe des Vereinszwecks verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Veräußerung gefangener Fische ist den Mitgliedern nicht erlaubt.
- (5) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fischereiverband Oberbayern e. V. München, der es ausschließlich und unmittelbar für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

#### **§** 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat 1. ordentliche Mit
- ordentliche Mitglieder
- Jugendmitglieder Ehrenmitglieder
- (2) <u>Ordentliches Mitglied</u> können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die fischereilichen Voraussetzungen erfüllen und Gewähr dafür bieten, den Vereinszweck zu fördern.
- (3) <u>Jugendmitglied</u> kann sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet und das 18. noch nicht vollendet hat und dessen Erziehungsberechtigte ihre schriftliche Zustimmung zur Mitgliedschaft gegeben haben. Jedes Jugendmitglied ist durch ein ordentliches Mitglied zu betreuen und darf nur in Begleitung seines Betreuers in den Vereinsgewässern angeln. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt auf Antrag die Übernahme als ordentliches Mitglied.

(4) Ehrenmitglied kann ein Mitglied oder eine sonstige natürliche Person werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei verdient gemacht hat. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Betroffenen und erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von jeglicher Zahlung für die Mitgliedschaft und von Arbeitsdienstleistung befreit.

# Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Jugendmitglied ist auf dem dafür vorgesehenen Vereinsformular ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der von zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern als Bürgen unterschrieben und vollständig ausgefüllt sein muss. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall auf Bürgen verzichten.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, ist dies dem Antragssteller mitzuteilen. Eine Angabe von Gründen ist nicht nötig.
- (4) Wird ein Antragssteller als Mitglied aufgenommen, so geschieht dies für die ersten 2 Fischereijahre auf Probe. In dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss jederzeit beendet werden, ohne dass Gründe dafür genannt werden müssen.

#### § 5 **Fischereierlaubnis**

- (1) Grundsätzlich vergibt der Verein Jahres-, Tages- und Jugenderlaubnisscheine nur an Vereinsmitglieder. Ein Rechtsanspruch auf einen Jahreserlaubnisschein besteht nicht. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen in Übereinstimmung mit der Fischereiordnung. Das Mitglied hat einen schriftlichen Antrag zur Erteilung einer Jahreskarte termingerecht beim Schriftführer einzureichen.
- (2) Fischereierlaubnisscheine gelten nur innerhalb des bezeichneten Kalenderjahres. Bis zu einem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt werden Tageskarten nur an Vereinsmitglieder und zwar in einer bestimmten Anzahl ausgegeben. Danach findet auch ein Verkauf an Gastfischer statt. Mitglieder können ebenfalls Karten nachkaufen oder für ihre persönlichen Gäste erwerben.
- (3) Vorschriften zur Ausübung der Fischerei werden auf den Erlaubnisscheinen angebracht. Weitere oder ergänzende Anordnungen/Vorschriften sind in den entsprechenden Ordnungen festgelegt, die jedem Mitglied zur Verfügung stehen. Verstöße gegen diese Vorschriften oder die Satzung, Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorstandes, nicht pünktliche Abgabe von Fangmeldungen oder Rückgabe von verbrauchten Tageskarten oder Zahlungsverzug führen, unabhängig von weiteren Folgen für den Betroffenen, automatisch und unverzüglich zum Verlust der laufenden Fischereierlaubnis und zum Ausschluss bei der künftigen Vergabe von Fischereierlaubnisscheinen. Geldrückerstattung erfolgt nicht. Ein Mahnverfahren oder eine vorherige Abmahnung erfolgen nicht. Der Betroffene hat das (4) Recht, von sich aus eine Begründung für sein Verhalten innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand entscheidet dann über eventuell andere erzieherische Maßnahmen.
- (5) Eine Jahresfischereierlaubnis kann nur erhalten, wer nicht bereits am Lech anderweitige Fischereirechte (Ausnahme Tageskarten) ausübt. Die Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

# Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch
   Tod
- 2. Streichung
- Austritt
- Ausschluss
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt. Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung erfolgt keine Mahnung.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Letzter Termin ist jeweils der 30. September eines Jahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Jugendmitglieder haben besondere Verpflichtungen durch Teilnahme an Arbeitsdiensten und Ausbildungsmaßnahmen. Wenn ein Jungendmitglied diese Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt oder anderweitiger Grund zur Beanstandung gegeben ist, kann die Vereinsmitgliedschaft ohne weitere Formalitäten durch Vorstandsbeschluss aberkannt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in grober Weise gegen die Satzung, die Fischereivorschriften oder die Richtlinien des Vereins verstoßen, eine dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadende Handlung begangen wurde oder der Ausschluss sich zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Vereinsfriedens als geboten erweist.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag des 1. Vorsitzenden. Dem Betroffen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Der Beschluss zum Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben-Rückschein an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb 30 Kalendertagen ab Absendetag der Mitteilung Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich und mit Begründung erfolgen. Ein solcher Einspruch wird durch den Vorstand der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig. Die Mitgliedsrechte ruhen ab Absendetag der Ausschlussinformation.
- (9) Mit dem Austritt eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein. Gleiches gilt, sobald der Ausschluss nach Maßgabe der Satzung nicht mehr angefochten werden kann. Das Mitglied bleibt aber dem Verein gegenüber für seine bisherigen Verpflichtungen haftbar. Es erfolgt keine Rückvergütung von bereits bezahlten Beiträgen und Gebühren, auch nicht anteilig.
- (10) Anstelle eines Vereinsausschlusses kann der Vorstand erkennen auf
- zeitlich befristeten Entzug der Vereinsrechte oder der Fischereierlaubnis

b) Zahlung einer Geldbuße

- Verwarnung mit oder ohne Auflage
- auf eine Kombination aus a bis c
- (11) Kein Widerspruchsrecht haben Betroffene bei Ausschluss nach § 4/4 oder § 6/4

#### ₹7 Beiträge und Gebühren

(1) Der Verein erhält seine Geldmittel, deren er zur Erreichung seines Zweckes bedarf durch

Aufnahmegebühren

Regelmäßige Beiträge der Mitglieder; Gebühren für Fischereierlaubnisscheine (Jahres-

- Jungendjahres- und Tageskarten)
  Entgelte für Arbeitsdienstbefreiung
  Gebühren für verschiedene Genehmigungen und Leistungen
  Spenden und Stiftung, Sonderumlagen
- (2) Jugendmitglieder erhalten Vergünstigungen
- (3) Beiträge werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Sie haben unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Gebühren werden vom Vorstand unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte festgelegt.
- (4) Erforderliche Sonderumlagen beschließt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder dér Mitglieder.

#### Haftung - Vermögen **8** *8*

Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung ihrer Interessen durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Sie können zu allen Vereinsämtern gewählt werden. In eigenen Angelegenheiten haben sie kein Stimmrecht (§ 34 BGB).
- (3) Alle Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den ergangenen Richtlinien und Vorschriften. Sie haben alle Verpflichtungen zu erfüllen, die aus der Mitgliedschaft erwachsen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Vereinszweck im Rahmen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten in jeder Weise zu fördern. Mitglieder, die nicht an den Versammlungen teilnehmen, müssen sich an den Vorstand wenden, um Ergebnisse/Beschlüsse zu erfahren. Sie erhalten, falls gewünscht, Einsicht in das Protokoll der Versammlung. Unkenntnis der Regeln ist kein Entschuldigungsgrund.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, Vereinsgewässer nach und gemäß der Zuteilung von Fischereierlaubnisscheinen waidgerecht zu beangeln und, soweit vorhanden, vereinseigene Anlagen zu benutzen. Alle gesetzlichen und vereinseigenen Bestimmungen sind dabei strikt zu beachten. Bei beschränkter Verfügbarkeit erfolgt Zuteilung durch den Vorstand.
- (5) Alle Mitglieder haben die festgelegten Beiträge und Gebühren pünktlich zu bezahlen. Sie werden durch Bankeinzugsverfahren eingezogen, soweit dies möglich ist. Die Mitglieder geben hierzu ihre Zustimmung und verpflichten sich, die dazu nötigen Vollmachten auf Anforderung des Vorstandes zu erteilen.

- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen bei ihren Bankverbindungen oder Anschriften zu informieren.
- (7) Alle Mitglieder sind bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres zum Arbeitsdienst grundsätzlich verpflichtet. Eine Befreiung vom Arbeitsdienst kann auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand gegen eine Gebühr erfolgen. Bei chronischer Erkrankung entfällt die Gebühr. Der Vorstand ist darüber zu informieren.
- (8) Die Funktionsträger des Vereins leisten in ihren Aufgabengebieten den geforderten Arbeitsdienst.

### § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. Die Hauptversammlung
- Der Vorstand

## § 11 Die Hauptversammlung

- (1) Sie wird jährlich zweimal vom Vorstand und zwar im April und Dezember einberufen.
  (2) Eine Hauptversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes begehren. Zur Wahrnehmung dieser satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Mitglieder, die mit der Weitergabe nicht einverstanden sind, haben dies dem Vorstand anzuzeigen. Ihre Anschriften werden nicht weitergageben. nicht weitergegeben.
- (3) Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem einzelnen Mitglied gegenüber als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung können nur ordentliche Mitglieder stellen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen sieben Tage vor dem anberaumten Termin dem Vorstand zugegangen sein.
- (5) Der Hauptversammlung obliegt die
- a) Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren;
- Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Revisionsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung.
- c) Entscheidung über eingelegte Einsprüche aus Beschwerdeinstanz;
- d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die finanzielle Verpflichtungen von mehr als 10.000,- ¤ im Einzelfall erwarten lassen sowie Sonderumlagen;
- e) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr sonst nach der Satzung zugewiesen sind.
- (6) Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende; sind beide verhindert, ein anderes Vorstandsmitglied; ist kein Vorstandmitglied anwesend, so bestimmt die Hauptversammlung den Leiter.
- (7) Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit der Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. In einer Anwesenheitsliste ist zu erfassen, welche ordentlichen Mitglieder anwesend sind und die Stimmberechtigtenzahl festzustellen.
- (8) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Leitende übt das Hausrecht aus. Er kann Gäste żúlassen.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht zur Wortmeldung. Wortmeldungen erfolgen durch Erheben des Armes. Zur Erteilung und zum Entzug des Wortes ist ausschließlich der Leitende befugt. Er darf das Wort entziehen, wenn ein Redebeitrag beleidigend oder grob unsachlich ist. Verwahrt sich der Redner gegen den Wortentzug, so entscheidet hierüber die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist bindend.
- (10) Die Hauptversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Abstimmung (Wahl) Leitenden. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag/Vorschlag als abgelehnt.
- (11)Der Verlauf der Hauptversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren; ist er verhindert, ist das Protokoll von einem anderen Vorstandsmitglied zu führen. Ist dies nicht möglich, bestimmt die Hauptversammlung für diesen Tag einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer für die sachliche Richtigkeit zu unterschreiben.

(12)Das Fernbleiben eines Mitgliedes von der Hauptversammlung ist durch das Mitglied anzuzeigen. Das nicht anwesende Mitglied hat sich beim Vorstand nach der Versammlung kundig zu machen.

# § 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassier

Schriftführer

Gewässerwart

Jugendwart

1 Beisitzer

- (3) Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten. Sie handeln jeweils in Einzelvertretung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter entsprechend ihrer Bestellung und der Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes (§ 13 und § 14).
- (5) Vorstandsmitglieder können persönlich mit ihrem Privatvermögen aus ihrer Vereinstätigkeit nicht zu Schadenersatz herangezogen werden, ausgenommen, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand nach seiner Wahl bei seiner nächsten Sitzung
- a) dessen Aufgabengebiet bis zur nächsten Hauptversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder
- b) einen Ersatzmann aus dem Mitgliederkreis beauftragen.
- c) In jedem Fall ist anlässlich der nächsten Hauptversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich und ohne Vergütung tätig. Notwendige Sachaufwendungen werden vom Verein gegen ordentlichen Nachweis erstattet.
- (8) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, soweit sie nicht durch die Satzung eindeutig festgelegt ist.
- (9) Die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes als Beiräte werden durch den geschäftsführenden Vorstand einstimmig ernannt. Die Berufung bedarf der Zustimmung oder Bestätigung der Mitgliederversammlung. Ihre Aufgabenverteilung erfolgt entsprechend der vom Vorstand erstellten Geschäftsordnung / Geschäftsplan. Sie haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstandes im Außenverhältnis des Vereins. Ihre Zahl richtet sich nach den Aufgaben des Vereins.

#### § 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand in seiner Gesamtheit obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht.
- (2) Der 1. Vorsitzende wird im Innenverhältnis durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen, Hauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein und führt deren Vorsitz. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind und überwacht sie.
- (4) Der Schriftführer, führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er besorgt die notwendige Korrespondenz nach Weisungen des 1. Vorsitzenden sowie der Verwahrung der Akten. Er führt über das vereinseigene Inventar ein Verzeichnis und sorgt für dessen Evidenzhaltung. Er ist verantwortlich für die Ausgabe und ordnungsgemäße Verwaltung von Fischereierlaubnissen und allen Genehmigungen. Er verwaltet und pflegt die Mitgliederdatei.
- (5) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Hauptversammlung den Kassenbericht. Ausgaben zu Lasten der Vereins von mehr als

- 300,- € im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Ist dies im Vereinsinteresse nicht einzuhalten, ersetzt diesen Beschluss die schriftliche Anordnung des 1.Vorsitzenden.
- (6) Dem Gewässerwart obliegt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Vereinsgewässer gemäß den Vorstandbeschlüssen. Er erstellt das jährliche Budget für den Fischbesatz zur Genehmigung durch den Vorstand.
- (7) Der Jugendwart ist zuständig für alle Aktivitäten in der Jungendarbeit. Er schlägt dem Vorstand jährlich einen Ausbildungsplan zur Genehmigung vor.
- (8) Der Beisitzer erhält seine Aufgaben vom Vorstand zugewiesen.
- (9) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit, insbesondere zum Zwecke der Arbeitsverteilung auf mehrere Schultern, die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes auch anders regeln. Er kann Vereinsmitglieder auch mit besonderen Aufgaben betrauen. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung des 1. und 2. Vorsitzenden bleiben von dieser Möglichkeit unberührt.

# § 14 Vorstandssitzungen und Vorstandsentscheidungen

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über die Angelegenheit des Vereins in Sitzungen des Vorstandes.
- (2) Der 1. Vorsitzende veranlasst die Einberufung des Vorstandes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, so oft es die Vereinsinteressen erfordern. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies sechs seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder geladen und mindestens vier von ihnen, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und für die sachliche Richtigkeit durch den Protokollführer und den Leiter der Sitzung zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über die Tätigkeit und die dabei erlangten Informationen strenge Vertraulichkeit zu wahren. Bei Verstößen beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss des Betroffenen von den Vorstandssitzungen. Dieser verzichtet bei Ausschluss auf Einspruch.
- (7) Der Vorstand entscheidet über
- à) den Erwerb, die Übernahme und die Aufgabe von Fischereigewässern und Fischereirechten.
- b) Rechtsgeschäfte, mit denen längerfristige Vertragsverhältnisse begründet oder aufgehoben werden.
- c) Sonstige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 300,. € bis 10.000,- € erwarten lassen. Darüber hinaus gehende Beträge entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- d) die Erteilung von materiell-rechtlichen Fischereierlaubnissen nach pflichtgemäßem Ermessen
- e) Er erstellt eine Fischerei- und eine Geschäfts- und Gebührenordnung und gibt sie den Mitgliedern bekannt. In ihnen sind alle für die Fischerei wichtigen Angaben enthalten. Sie sind jährlich zu

überarbeiten. Sie werden bei den Hauptversammlungen verteilt oder können beim 1. Vorsitzenden abgeholt werden. Beiträge zu den Ordnungen können bis zum 30. Oktober eines Jahres beim Vorstand eingereicht werden. Die Entscheidung über die Beiträge liegt beim Vorstand.

- f) die Besatzmaßnahmen.
- g) die Terminierung, Programmgestaltung und Ausrichtung von Vereinsveranstaltungen.
- h) Berufung und Abberufung der Fischereiaufseher.
- i) die Eröffnung oder Schließung von Tageskartenverkaufsstellen.
- k) Angelegenheiten, die ihm sonst nach der Satzung zugewiesen sind.

# § 15 Revisionen

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren. Diese nehmen gemeinsam jährlich eine Kassenprüfung vor und erstatten der Hauptversammlung den Revisionsbericht. Beanstandungen der Revisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von den zuständigen Organen beschlossenen Ausgaben erstrecken. Die Revisoren beantragen in der Hauptversammlung die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 16 Wahlen

- (1) Der Vorstand und die Revisoren werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss zu wählen, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Wahlbeisitzern. Der Wahlleiter übernimmt für die Dauer der Wahl die Leitung der Hauptversammlung. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterschreiben.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende sind geheim zu wählen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren hat geheim zu erfolgen, wenn dies von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (5) Bei mehreren Kandidaten gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (6) Bis zur ordnungsgemäß durchgeführten Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte. Die Übergabe der Geschäfte und Akten hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

### § 17 Rechtsmittel und Rechtsweg

- (1) Ein Mitglied, das glaubt, durch eine Entscheidung des Vorstandes in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, kann dagegen schriftlich Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Über den Widerspruch beschließt die Hauptversammlung. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Äußerung zu geben.
- (4) Vom Inhalt des Beschlusses der Hauptversammlung ist das Mitglied zu unterrichten.
- (5) Die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegen den Verein setzt die form- und fristgerechte Einlegung des Widerspruchs und die Bekanntgabe der Entscheidung der Hauptversammlung über den Widerspruch voraus.

#### § 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Sie erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Mit der Einladung ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung bekannt zu geben.

# § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. In der Einladung ist die beabsichtigte Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand zu benennen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss kann nur
- a) vom Vorstand oder
- b) einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Der Antrag nach b) kann nur gemeinschaftlich gestellt werden und bedarf der Schriftform und der Begründung. Er ist beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

# § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28.07.2007, nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft und setzt damit die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Die Vereinsadresse, an welcher Erklärungen, Anträge oder Schriftverkehr entgegengenommen werden, ist sofern der Vorstand keine andere Anschrift bekannt gibt, die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Pürgen, den 28.07.2007

Kurt Stürmer 1. Vorsitzender